

Die Loveparade 2010 in Duisburg hat am 24.07.2010 21 Tote und über 500 Verletzte gefordert. Wer ist schuld? Das ist eine Frage, auf die es verschiedene Antworten gibt: Eine vorschnelle Antwort anhand von vermeintlichen Indizien. Die andere Antwort wird vermutlich noch einige Jahre auf sich warten lassen: Die Justiz wird sich – sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich – über viele Jahre und Instanzen mit dieser Frage beschäftigen. Der Ruf nach härteren Gesetzen und mehr Vorschriften wird lauter. Aber ist das der richtige Weg? Gab es nicht auch schon vor „Duisburg“ ausreichend Vorschriften? Hätten mehr Vorschriften das Unglück verhindern können, gerade weil es derzeit so aussieht, dass die Ursache des Unglücks eine tragische Vermischung von Unbedarftheit, fehlender Durchsetzungskraft, wirtschaftlichen und politischen Erwägungen, Unterschätzung und Überschätzung sowie sicherlich auch Schicksal war? Sind nicht auch bereits viele andere Veranstaltungen haarscharf – unbemerkt oder bemerkt – an einer Katastrophe vorbeigeschlittert? Und dies nur deshalb, weil man einfach Glück hatte, bspw. weil Besucher oder andere Beteiligte besonnen reagiert hatten?

Dieser Beitrag will keine Antwort auf die Fragen geben, sondern helfen, die Frage bzw. das dahinterstehende Problem zu verstehen und Ideen bieten, wann der technische Dienstleister zur Verantwortung gezogen werden kann.

Vorab: Grundsätzlich kann jeder für einen Schaden verantwortlich gemacht werden, der „irgendetwas“ damit zu tun hat. So ist nicht nur der Veranstalter verantwortlich, sondern eben auch ein technischer Dienstleister, wenn bspw. durch überhöhte Lautstärke oder umfallende Gerüste Besucher verletzt werden.

Im Folgenden wird kurz dargestellt, wann überhaupt eine Haftung besteht. Etwas genauer wird dann die nicht weniger interessante Frage beleuchtet, wie sich ein technischer Dienstleister verhalten sollte, wenn er (sicherheitsrelevante) Defizite feststellen sollte.

Der Verantwortliche muss zumindest das Erforderliche und Zumutbare unternehmen, um Schaden abzuwenden. Es ist also nicht verlangt, „alles“ zu tun (das wäre ja auch gar nicht möglich).

Eine Haftung setzt zunächst einen Schaden voraus. Eine Haftung setzt auch voraus, dass der Verantwortliche rechtswidrig handelt. Würde er bspw. in Notwehr handeln, so würde er sich grundsätzlich auch nicht schadenersatzpflichtig machen. Zwischen der Handlung bzw. dem Unterlassen einerseits, und dem eingetretenen Schaden andererseits muss auch die so genannte Kausalität (= Ursächlichkeit) bejaht werden; wenn die Handlung nicht ursächlich war für den Schaden, hat sich der Handelnde auch nicht schadenersatzpflichtig gemacht. Wenn der Veranstalter nun auch noch fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, dann besteht ein Haftungsanspruch gegen ihn. Im Zivilrecht ist übrigens gleichgültig, ob er fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat: Er haftet immer für den vollen Schaden. Nur im Strafrecht gibt es hinsichtlich des Strafmaßes einen Unterschied.

Wie man sieht, kann für einen Schaden also nicht nur der Veranstalter verantwortlich gemacht werden. Im Übrigen kann auch der Arbeitgeber oder Auftraggeber für einen Schaden haften müssen, den er nicht selbst, sondern einer seiner Mitarbeiter bzw. Subunternehmer verursacht hat (das sind die so genannten Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen).

An die Frage, wann man überhaupt haftet, schließt sich eine weitere interessante Frage an: Hafte ich auch, wenn ich meine Vorgesetzten bzw. Auftraggeber auf sicherheitsrelevante Probleme hingewiesen habe, die sich aber nicht darum kümmern und dann ein Schaden entsteht? Ich müsste dann allerdings beweisen können, dass ich überhaupt auf Probleme hingewiesen habe. Meist passiert dies mündlich oder vielleicht auch nicht deutlich genug.

Was ist aber, wenn der Dienstleister deutlich und nachweisbar auf Probleme hingewiesen hat?

Hier müssen verschiedene Konstellationen unterschieden werden: Zunächst ist zu unterscheiden, ob die Handlung des Dienstleisters zu dem Schaden geführt hat (ein von ihm aufgestelltes Podest fällt um) oder ob er „nur“ gesehen hat, dass anderswo eine gefährliche Situation besteht (er ist nur für Ton & Licht beauftragt, sieht und moniert aber, dass Notausgänge abgeschlossen werden).

Die Handlung des Dienstleisters führt zum Schaden

Wenn der Dienstleister selbständig ist, dann ist er auch für den Schaden selbst verantwortlich; er wird sich im Regelfall nicht darauf berufen können, dass er seinen Auftraggeber vor der Gefahr gewarnt hätte. Das Argument, man habe aus wirtschaftlichen Erwägungen dann doch weitgemacht, wird dann nicht helfen. Dies gilt sowohl zivilrechtlich (wenn der Dienstleister also vom Geschädigten in Anspruch genommen wird) als auch strafrechtlich (wenn der Dienstleister wegen Körperverletzung o.Ä. angeklagt wird).

Problematisch kann hier sein, dass dem Dienstleister unter Umständen sogar Vorsatz vorzuwerfen ist: Dann würde nicht nur die Strafe höher ausfallen, sondern auch sein Versicherungsschutz entfallen. Aber Vorsicht: Dieses Risiko entbindet nicht davor, mitzudenken und aufzupassen; das Gesetz will den Gewissenlosen nicht privilegieren: Wer also gewissenlos wegschaut, wird im Zweifel genauso behandelt wie der Zuschauer.

Wenn der Dienstleister ein Arbeitnehmer ist, sieht es im Ergebnis nicht wesentlich anders aus. Allerdings kann der Arbeitnehmer im Verhältnis zu seinem Arbeitgeber einen Erstattungsanspruch haben, denn der Geschädigte den Schadenersatz vom Arbeitnehmer (der ja gehandelt hat) verlangt. Soweit der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer zur Durchführung der gefährlichen Arbeit gezwungen hat (was bewiesen werden muss), dann wird in den meisten Fällen der Arbeitgeber letztlich den Schaden tragen müssen. Die strafrechtliche Verantwortung allerdings bleibt beim Arbeitnehmer.

Der Dienstleister erkennt eine Gefahr

Die Anforderungen an den Dienstleister sind geringer, wenn er den Schaden nicht selbst verursacht bzw. daran beteiligt ist, sondern „nur“ erkennt, dass andere einen Schaden anrichten könnten.

Hier wird es dann maßgeblich darauf ankommen, wie groß das Gefälle zwischen der Professionalität des Dienstleisters und der anderen Beteiligten ist: Weiß der Dienstleister, dass der Veranstalter ungeübt bzw. unprofessionell ist, wird der Dienstleister mit entsprechendem Nachdruck auf die Gefahr hinweisen und ggf. aktiv werden müssen.

Je mehr sich der Auftraggeber darauf verlassen durfte, dass er von seinem technischen Dienstleister auf Gefahren hingewiesen wird, desto mehr steht dann auch der Dienstleister in der Verantwortung selbst dann, wenn ein Schaden eintritt, mit dem der Dienstleister vielleicht unmittelbar gar nichts zu tun hat.

Aktive Verhinderung der Veranstaltung durch den Dienstleister?

Die weitere Frage, wann der Dienstleister vielleicht sogar aktiv verhindern muss, dass die Veranstaltung trotz Sicherheitsmängeln beginnt, ist schwierig zu beantworten. § 138 Strafgesetzbuch stellt die Nichtanzeige geplanter Straftaten unter Strafe. Jedoch dürfte dies im Regelfall nicht zutreffen, da der Veranstalter selten einen Totschlag (§ 138 Abs. 1 Nr. 2 StGB) oder eine Brandstiftung (§ 138 Abs. 1 Nr. 8 StGB) planen wird.

Je größer allerdings die Gefahr und je mehr diese Gefahr für den Dienstleister ersichtlich zu einem Schaden führen wird, desto eher wird man von ihm verlangen müssen, dass er bspw. die Polizei informiert.

Besonderheiten im Arbeitsschutz

Unabhängig vom Vorstehenden muss der Arbeitgeber aktiv den Arbeitsschutz einhalten; er muss also aktiv dafür sorgen, dass seine Arbeitnehmer geschützt sind. Hierzu gehören z.B. die Abstimmung mit anderen Arbeitgebern (siehe § 8 Arbeitsschutzgesetz) oder die Vorsorge für erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung (siehe § 10 Arbeitsschutzgesetz). Gefährdet er die Gesundheit seiner Arbeitnehmer, kann er sich sogar strafbar machen, selbst wenn dem Arbeitnehmer im Ergebnis tatsächlich gar nichts passiert.

Thomas Waetke, Karlsruhe, Rechtsanwalt & Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht,
www.schutt-waetke.de, www.eventfaq.de